Christian Schulte

Die notarielle Fachprüfung im Handels- und Gesellschaftsrecht

NOTARSKRIPTUM

Die notarielle Fachprüfung im Handels- und Gesellschaftsrecht

inklusive fächerübergreifender Tipps für die schriftliche und mündliche Fachprüfung

---

8. erweiterte Neuauflage

von
Dr. Dr. Christian Schulte, Berlin

DeutscherNotarVerlag

Hinweis
Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an
info@notarverlag.de
Autoren und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2023 by Deutscher Notarverlag, Bonn
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
Satz: Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
ISBN 978-3-95646-270-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Vorwort zur achten Auflage

Die auch kontinuierlich große Nachfrage aus dem Kreis der Prüfungskandidaten/innen hat das Buch inzwischen als Standardwerk für die Vorbereitung des mit Recht regelmäßig „gefürchteten" HGR-Teils der notariellen Fachprüfung werden lassen und es auch in diesem Jahr „turnusmäßig" wieder einmal erforderlich gemacht, eine Neuauflage des Werkes auf den Weg zu bringen.

Verbesserungsvorschläge aus dem Leserkreis wurden auch weiterhin gern aufgegriffen, die materiellen Teile des Buches erneut vom Umfang her erweitert. Teilnehmer/innen an prüfungsvorbereitenden Workshops äußern oftmals den Wunsch nach einer „echt" (und nicht nur skizzenhaft) ausformulierten Klausurlösung. Dem wurde in dieser Auflage bezüglich einer der in diesem Buch enthaltenen Übungsklausuren nachgekommen. Der Aktenvortragsteil ist im Verhältnis zur Vorauflage um einen weiteren Aktenvortrag mit Lösungsteil erweitert worden. Darüber hinaus wurde bei dieser Neuauflage auch dem Umstand Rechnung getragen, dass gemäß § 14 Abs. 3 S. 7 NotFV ein sich an den Aktenkurzvortrag in der mündlichen Prüfung anschließendes Vertiefungsgespräch Gegenstand der Prüfungsanforderungen geworden ist. Die sich aus der zum 1.1.2023 ergebenden Änderungen im Familienrecht des BGB wurden eingearbeitet, bezüglich der sich durch das MoPeG ab dem 1.1.2024 ergebenden Änderungen wurden jeweils in Klammern die ab diesem Datum geltenden neuen Vorschriften ergänzt.

Es soll an dieser Stelle wieder einmal betont werden, dass dieses Buch **nicht** als Lehrbuch oder Kompendium des gesamten notarrelevanten materiellen Gesellschaftsrechts für „Einsteiger/innen" gedacht ist; dies würde einerseits den Umfang des Werkes mehrfach sprengen, andererseits existiert zum rein materiellen Handels- und Gesellschaftsrecht eine so große Zahl von Literatur auf dem Markt, dass es keinen Sinn gemacht hätte, „das Rad neu zu erfinden". Das Buch ist und bleibt ein „*Prüfungsbuch*", welches gewisse materiell-rechtliche Grundkenntnisse zum Handels- und Gesellschaftsrecht voraussetzt und unter dem Gesichtspunkt der Prüfungsrelevanz für die notarielle Fachprüfung auch voraussetzen muss. Diese sollen aber vor allem unter prüfungsdidaktischen und prüfungstaktischen Aspekten weiter vertieft werden, mit dem Ziel, Ängste vor dem „Schreckgespenst Handels- und Gesellschaftsrecht" abzubauen und eine maßgeschneiderte Prüfungsvorbereitung auf diesen Teil der notariellen Fachprüfung und in didaktischer Hinsicht auch darüber hinausgehend zu ermöglichen. Hierzu dienen auch die aufbereiteten Muster-Klausuren und Muster-Aktenvorträge, welche dem in der Prüfung im Handels- und Gesellschaftsrecht gestellten Anforderungsniveau entsprechen.

Autor und Verlag wünschen auch weiterhin den Kandidaten/innen der aktuellen und nachfolgenden Durchgänge der notariellen Fachprüfung eine möglichst fruchtbare Vorbereitungsphase und viel Erfolg in der Prüfung.

Berlin, im April 2023 *Dr. Dr. Christian Schulte*

Vorwort zur ersten Auflage

Die notarielle Fachprüfung als wesentliche Voraussetzung für den Zugang zum Anwaltsnotariat kam zwar nicht unerwartet, stellt jedoch für alle, die damit zu tun haben, also Kandidaten/innen und Prüfer/innen gleichermaßen Neuland dar. Wegen der großen Bedeutung dieser Prüfung und des darin von den Kandidaten/innen erzielten Ergebnisses für die spätere Vergabe der Notarstellen im Bereich des Anwaltsnotariats ist eine gründliche Vorbereitung darauf unbedingt erforderlich, wobei die fachlichen Anforderungen, die dieses „III. Staatsexamen" an die Kandidaten/innen stellen wird, keinesfalls unterschätzt werden sollten. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die zu absolvierenden Prüfungsteile, fünfstündige Klausuren in verschiedenen Fachgebieten und ein Aktenkurzvortrag, in der „Vita" der meisten Kandidaten/innen bereits geraume Zeit zurückliegen und sie im Regelfall, auch mit methodischen und „taktischen" Fragen zu derartigen Prüfungsteilen seit langer Zeit abgeschlossen haben. Umso schwerer fällt es dann, die früher insoweit erworbenen Fähigkeiten wieder hervorzuholen und diese – auch das soll an dieser Stelle betont werden – im Wettbewerb mit einer Vielzahl von Mitbewerbern/innen unter Beweis stellen zu müssen. Lange Zeit war auch noch ungewiss, wie die konkrete Ausgestaltung der notariellen Fachprüfung in der Praxis aussehen würde. Jetzt, wo die diesbezügliche Rechtslage klar ist, besteht nun akuter Bedarf nach geeigneter Vorbereitungsliteratur, die neben dem Versuch eines inhaltlichen Überblicks über den Stoffkatalog einzelner Prüfungsgebiete auch didaktische, methodische und „prüfungstaktische" Hinweise enthält. Dieser Versuch soll nun mit der vorliegenden Darstellung für den handels- und gesellschaftsrechtlichen Teil der notariellen Fachprüfung unternommen werden, wobei naturgemäß ein wenig „mit heißer Nadel" gestrickt werden musste, um bereits den Kandidaten/innen der ersten bundesweiten Prüfungskampagne für die notarielle Fachprüfung etwas vorlegen zu können. Insofern ist der Autor auch mit Blick auf die kommenden Prüfungsdurchgänge und zwangsläufig notwendig werdende Folgeauflagen für Hinweise und Verbesserungsvorschläge, die gern über den Verlag unterbreitet werden können, sehr dankbar.

Die Tatsache, dass gerade das Fachgebiet „Handels- und Gesellschaftsrecht" das erste Prüfungsgebiet ist, welches der Deutsche Notarverlag mit einem entsprechenden Werk abdeckt, mag vielen Kandidaten/innen vielleicht auch deshalb entgegen kommen, weil dieses Fachgebiet nach den langjährigen Erfahrungen des Autors in der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Notare/innen und deren Mitarbeiter/innen im Vergleich zu den anderen notariellen Fachgebieten oftmals den Charakter eines „Schreckgespenstes" hat. Dies mag einerseits darin begründet liegen, dass dieses Gebiet sehr komplex, manchmal auch unübersichtlich ist und häufigen Gesetzesänderungen unterliegt, andererseits spielt es rein quantitativ im Geschäftsanfall mancher Notariate nicht dieselbe

Rolle wie etwa das Grundbuchrecht, so dass oftmals nicht die nötige Routine erreicht werden kann. Wenn man sich näher und intensiver mit den einzelnen Problemfeldern dieses Fachgebietes auseinandersetzt, besteht jedoch die begründete Aussicht, dass es gelingt, ihm diesen „Schrecken" zu nehmen und vielleicht auch dann etwas mehr Gefallen daran zu finden, wenn dies vorher noch nicht der Fall gewesen sein mag.

Zum praktischen Einüben der in der notariellen Fachprüfung in den Fachgebieten des Handels- und Gesellschaftsrechts geforderten Fertigkeiten ist das vorliegende Werk mit jeweils einer Musterklausur zu den Teilbereichen „Handelsregister A" und „Handelsregister B", einem Muster-Aktenkurzvortrag sowie typischen Fragekonstellationen zur mündlichen Gruppenprüfung ausgestattet und enthält zahlreiche didaktische Hinweise für eine möglichst erfolgreiche Prüfungsvorbereitung.

Es bleibt, allen Kandidaten/innen eine möglichst erfolgreiche Teilnahme an der notariellen Fachprüfung zu wünschen.

Berlin, im September 2010 *Dr. Dr. Christian Schulte*

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur achten Auflage 5
Vorwort zur ersten Auflage 7
Der Autor 13
Abkürzungsverzeichnis 15
Literaturverzeichnis 17

§ 1 Rechtsgrundlagen 19
A. Die „notarielle Fachprüfung“ als Hürde auf dem Weg zum/zur Anwaltsnotar/in 19
B. Ablauf der „notariellen Fachprüfung“ 21

§ 2 Klausur 27
A. Klausurtaktik – Allgemeines 27
B. Die Aufgabenstellung im Bereich des Handelsregisters A 32
I. Die Analyse der Fragestellung 37
II. Eintragungsrelevante Probleme des materiellen HGR 38
III. Veränderungsvorgänge bei den Personenhandelsgesellschaften 38
IV. Vertretungsbeschränkungen durch Selbstkontrahierungsverbote 40
V. Minderjährigenproblematik 42
VI. Prokura 44
VII. Firmenrecht 46
VIII. Eintritt und Nachfolge in einer OHG/KG 48
IX. Sonstige Probleme des materiellen HGR 50
X. Der Bereich des „formellen Rechts“ 53
XI. Inhalt und Gestaltung der Handelsregisteranmeldung 54
XII. Das Handelsregisterverfahren 56
C. Die Aufgabenstellung im Bereich des Handelsregisters B 57
I. Die Analyse der Fragestellung 62
II. Klausurenrelevante Probleme des materiellen HGR im Handelsregister B (Kapitalgesellschaftsrecht) 63
III. Weitere materiell-rechtliche Probleme aus dem Bereich des GmbH-Rechts 73
IV. Klausurrelevante aktienrechtliche Fragestellungen 80
V. Exkurs: Überblick Problemfelder aus den „Grundzügen des Umwandlungsrechts“ 106
VI. Der Bereich des „formellen Rechts“ 112
VII. Inhalt und Gestaltung der Handelsregisteranmeldung 113
D. Das Handelsregisterverfahren 114
E. Häufige Fehlerquellen bei der Klausurbearbeitung 115

I. Falsche Zeiteinteilung (insbesondere: zu spätes Beginnen mit einer Niederschrift der Lösung) . . . 115
II. „Sachverhaltsquetsche“ → scheinbare „alte Bekannte“ können auch sehr trügerisch sein . . . 115
III. Ignorieren von offenen und versteckten Hinweisen des Aufgabenstellers 115
IV. Kein Berücksichtigen der Wünsche und Begehren der Beteiligten bzw. zukünftigen Urkundsbeteiligten . . . 116
V. Kein Lesen des Bearbeitervermerks . . . 116

§ 3 Mündliche Prüfung . . . 117
A. Allgemeines . . . 117
B. Der Aktenkurzvortrag . . . 119
C. Das Gruppenprüfungsgespräch . . . 126
I. Unternehmensnachfolge infolge Erbschaft bei Personenhandelsgesellschaften . . . 127
II. Erbauseinandersetzung bei Kapitalgesellschaften, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs) . . . 128
III. Familienrechtliche Problematiken mit der Beteiligung Minderjähriger und der Problematik des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) . . . 129
IV. Was man im Gruppenprüfungsgespräch beachten sollte … . . . 132
V. Wie man sich auf das Gruppenprüfungsgespräch vorbereiten sollte . . . 133

§ 4 Musterklausuren mit Lösungen . . . 135
A. Die Verwendung der Musterklausuren . . . 135
B. Klausur I (Schwerpunkt im Handelsregister B) . . . 136
I. Aufgabenstellung zur Klausur I . . . 136
II. Lösungsskizze zur Klausur I . . . 138
1. Materiell-rechtliche Probleme . . . 138
a) Zu Frage 1) . . . 138
(1) Realisierbarkeit der Veränderungen zu a) bis g) . . . 138
(2) Zu veranlassende weitere Schritte . . . 140
b) Zu Frage 2) . . . 141
c) Zu Frage 3) . . . 141
2. Gewichtung der Teilaufgaben (Übungsklausur I) . . . 142
III. Ausformulierte Lösungsskizze zur Klausur I (Frage 1) . . . 142
C. Klausur II (Schwerpunkt im Handelsregister A und im HGB sowie im Handelsregisterverfahren) . . . 146
I. Aufgabenstellung zur Klausur II . . . 146
II. Lösungsskizze zur Klausur II . . . 147
1. Materiell-rechtliche Probleme . . . 147

2. Zu veranlassende weitere Schritte/formelle Rechtslage 150
3. Gewichtung der Teilaufgaben 150
D. Klausur III (Schwerpunktbereich: Grundzüge des UmwG und Grundlagen des AktG – Der Formwechsel einer Kapitalgesellschaft) 151
I. Aufgabenstellung zur Klausur III 151
II. Lösungsskizze zur Klausur III 153
1. Musterantworten zu den einzelnen Fragen 153
a) Zu Frage 1) 154
b) Zu Frage 2) 157
c) Zu Frage 3) 158
2. Gewichtung der Teilaufgaben im Rahmen der Gesamtbewertung . . 158

§ 5 Muster-Aktenkurzvortrag mit Lösung 159
A. Allgemeines 159
B. Muster-Aktenkurzvortrag I 159
I. Aufgabenstellung des Muster-Aktenkurzvortrages 159
II. Lösungsskizze zum Muster-Aktenkurzvortrag 161
1. Allgemeine Hinweise zur Aufgabenstellung 161
2. Materiell-rechtliche Problematiken 162
3. Weiteres Vorgehen/Alternativvorschläge/noch erforderliche Unterlagen 163
4. Gewichtung der Teilaufgaben 164
C. Muster-Aktenkurzvortrag II 164
I. Aufgabenstellung des Muster-Aktenkurzvortrages 164
II. Lösungsvorschlag 165
III. Gewichtung der Teilanforderungen 169
D. Muster-Aktenkurzvortrag III 170
I. Aufgabenstellung des Muster-Aktenkurzvortrages 170
II. Lösungsvorschlag 171
III. Gewichtung der Teilanforderungen 175

§ 6 Simulation eines Gruppenprüfungsgesprächs 177
A. Allgemeines zur Simulation eines Gruppenprüfungsgesprächs 177
B. Exemplarischer Verlauf eines Gruppenprüfungsgesprächs im Handels- und Gesellschaftsrecht 178
I. Prüfungsgespräch Variante I 179
II. Prüfungsgespräch Variante II 184

§ 7 Auto-Evaluation 189

Stichwortverzeichnis 195

Der Autor

Dr. phil. Dr. jur. Christian Schulte, M.A., studierte Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft und Germanistik, war nach der Referendarzeit zunächst als Rechtsanwalt tätig und ist seit 1999 Richter im Handelsregister des AG Charlottenburg. Er verfügt u.a. über eine langjährige Erfahrung als Prüfer und Prüfungsausschussvorsitzender im Assessorexamen (2002–2015) sowie eine ebenfalls langjährige Erfahrung als Dozent u.a. in der Notaraus- und Fortbildung (seit 2008) mit den Arbeitsschwerpunkten Handels-, Gesellschafts- und Europarecht. Seit vielen Jahren führt er „Coaching"-Veranstaltungen zur Vorbereitung auf Aktenkurzvorträge durch, bereitet seit 2012 Notaranwärter/innen auf die Klausuren in der notariellen Fachprüfung sowie in speziellen Workshops unter Einsatz von Audio- und Videotechnik auf den mündlichen Teil der notariellen Fachprüfung vor und ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, auch im grenzüberschreitenden europäischen Kontext.

Abkürzungsverzeichnis

ABl	Amtsblatt
Abt.	Abteilung
a.E.	am Ende
ÄndG	Änderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht
Anh.	Anhang
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BNotK	Bundesnotarkammer
BPatG	Bundespatentgericht
BRAK	Bundesrechtsanwaltskammer
c.i.c.	culpa in contrahendo
dB	Dezibel
DNotI	Deutsches Notarinstitut
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FG	Finanzgericht, Freiwillige Gerichtsbarkeit
FS	Festschrift
GmbH i. Gr.	GmbH in Gründung
HReg	Handelsregister
HzA	Handbuch zum Arbeitsrecht
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland
i.G.	in Gründung
i.L.	in Liquidation
IPR	Internationales Privatrecht
KfH	Kammer für Handelssachen

KG	Kommanditgesellschaft; Kammergericht
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
lit.	litera (Buchstabe)
p.a.	pro anno
pVV	positive Vertragsverletzung
Rdn	Randnummer, intern
RdSchr	Rundschreiben
Red.	Redaktion
Reg.	Regierung, Register
RegEntw	Regierungsentwurf
Rn	Randnummer, extern
Rz	Randziffer
UR./UVZ	Urkundenrolle/Urkundenverzeichnis
VormG	Vormundschaftsgericht
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WP	Wirtschaftsprüfer
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

Literaturverzeichnis

Altmeppen, GmbH, Kommentar, 11. Aufl. 2023

Beck'sches Handbuch der AG, hrsg. von Müller/Welf/Rödder, 3. Aufl. 2018

Ebenroth/Boujong/Joost, Handelsgesetzbuch, Kommentar, Bd. 2., 4. Aufl. 2020

Grigoleit, Aktienrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2020

Gustavus, Handelsregisteranmeldungen, 11. Aufl. 2022

Hopt, Handelsgesetzbuch, Kommentar, 42. Aufl. 2023

Koch, Aktiengesetz, 17. Aufl. 2023

Krafka, Registerrecht, Handbuch der Rechtspraxis, 11. Aufl. 2019

Limmer, Peter (Hrsg.), Handbuch der Unternehmensumwandlung, 6. Aufl. Münster 2019

Melchior/Schulte, Handelsregisterverordnung, Kommentar, 2. Aufl. BoD 2009

Memento, Gesellschaftsrecht für die Praxis, 10. Aufl. 2008

Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 3, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 5. Aufl. 2018

Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2022

Noack/Servatius/Haas, GmbHG, Kommentar, 23. Aufl. 2022

Ries, Praxis- und Formularbuch zum Registerrecht, 4. Aufl. 2019

Schulte, ARUG – Kommentar zu den novellierten Vorschriften des Aktiengesetzes unter Berücksichtigung der Praxis des Handelsregisterverfahrens, 2009

Schulte, Typische Fehlerquellen bei der GmbH-Beurkundung, 2013

Schwedhelm, Die Unternehmensumwandlung: Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel, Einbringung, 9. Aufl. Köln 2019

Schwerdtfeger, Armin, Kompaktkommentar Gesellschaftsrecht, 2007

Semler/Stengel/Leonard, Umwandlungsgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2021

Würzburger Notarhandbuch, hrsg. von Limmer/Hertel u.a., 5. Aufl. 2017

§ 1 Rechtsgrundlagen

A. Die „notarielle Fachprüfung“ als Hürde auf dem Weg zum/zur Anwaltsnotar/in

Vor der Einführung der notariellen Fachprüfung erfolgte die Zulassung von Anwaltsnotaren/innen seitens der Landesjustizverwaltungen ausschließlich auf der Grundlage der Note der zweiten juristischen Staatsprüfung „Assessorexamen“ in Kombination mit einem ausgefeilten „Punktesystem“, welches darauf basierte, dass etwa für Notarvertretungen und den Besuch von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen „Punkte“ gesammelt werden konnten (bei Bewerbern/innen auch als so genannte „Deutschland-Tournee“ bezeichnet), welche in der Summe dann zusammen mit der in der zweiten juristischen Staatsprüfung erzielten Note die Grundlage für die Auswahlentscheidung bei der Bestellung von Anwaltsnotaren/innen gebildet hat. Diese Praxis war nicht unumstritten, da auch nicht für alle Notaranwärter/innen gleichermaßen Möglichkeiten bestanden, Notarvertretungen durchzuführen bzw. an den Wochenenden für diverse, oftmals weit vom Wohn- oder Arbeitsort entfernte Fortbildungsmaßnahmen, die inhaltlich oft auch nicht „ernst genommen“ wurden, Zeit zu finden. 1

Ganz anders stellt sich die Zulassung zum Anwaltsnotariat nach der seit nunmehr über 10 Jahre geltenden Rechtslage unter der Ägide der „notariellen Fachprüfung“ dar. 2

Die jeweils zuständigen Stellen der Landesjustizverwaltungen treffen die Auswahlentscheidung unter den Bewerbern/innen auf ausgeschriebene Notarstellen im Bereich des Anwaltsnotariats gemäß § 6 Abs. 1 und 3 BNotO ausschließlich auf der Grundlage des Ergebnisses der zweiten juristischen Staatsprüfung und der notariellen Fachprüfung, wobei das Ergebnis der Staatsprüfung mit 40 % und das Ergebnis der notariellen Fachprüfung mit 60 % in die für die Zulassungsentscheidung zu bildende Gesamtnote eingeht.[1] Mit der notariellen Fachprüfung, die inzwischen für die Zulassung zum Anwaltsnotariat für alle Bewerber/innen verbindlich geworden ist, sollte ein „… verbindlicher Mindeststandard für die fachliche Qualifikation der Anwaltsnotare und ein klares und transparentes Auswahlverfahren unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern …“ geschaffen werden.[2] Eine Praxisausbildung findet nunmehr nach Maßgabe des § 5b Abs. 4 BNotO

1 Vgl. hierzu die ständig aktualisierten Informationen auf der Homepage des Prüfungsamtes der Bundesnotarkammer (BNotK) www.pruefungsamt-bnotk.de.

2 Broschüre „Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat“ des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer, https://www.pruefungsamt-bnotk.de/service-download-bereich/informationsbroschuere-die-notarielle-fachpruefung-zugang-zum-anwaltsnotariat Abruf vom 14.4.2023; insoweit empfiehlt es sich, die oftmals aktualisierten Hinweise und Merkblätter auf der zitierten Homepage der Bundesnotarkammer beachten, dies gilt vor allem auch für organisatorische Fragen und die für den jeweiligen Prüfungsteil zugelassenen Hilfsmittel.

im Anschluss an die von den Bewerbern/innen bestandene notarielle Fachprüfung statt. Darüber hinaus besteht nach der bestandenen notariellen Fachprüfung eine Pflicht zur Fortbildung gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 4 BNotO, welche durch den Besuch entsprechender Veranstaltungen im geforderten Stundenumfang erfüllt werden kann. Einige Notarkammern in den Bezirken des Anwaltsnotariats bieten auch geeignete Fortbildungsveranstaltungen in Kooperation mit den jeweiligen Anwaltskammern an.

3 Es zeigt sich hier der besondere Stellenwert, den die notarielle Fachprüfung für die Karriereplanung zukünftiger Notaranwärter/innen einnimmt. Gerade in besonders begehrten Ballungszentren, in denen regelmäßig eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Notarstellen einer hohen Bewerberanzahl gegenübersteht, wird das Ergebnis der notariellen Fachprüfung regelmäßig über Erfolg oder Misserfolg des/der jeweiligen Bewerbers/in entscheiden, zumal das Ergebnis der im Regelfall mehr als fünf Jahre zurückliegenden zweiten juristischen Staatsprüfung unverändert fest steht und nicht mehr beeinflussbar ist. Das bedeutet gerade für Bewerber/innen mit lediglich durchschnittlichem oder jedenfalls nicht überdurchschnittlichem Erfolg in der zweiten juristischen Staatsprüfung, dass diese zur Wahrung ihrer Chancen auf eine Notarstelle einen überdurchschnittlichen Erfolg in der notariellen Fachprüfung erzielen müssen, um in der „Gesamtnote" gegenüber den Mitbewerbern/innen konkurrenzfähig zu bleiben. Eine noch weiter gehende Rolle bekommt die notarielle Fachprüfung durch die Regelung in § 6 Abs. 3 S. 3 BNotO. Danach ist bei punktgleichen Bewerbern/innen um eine Anwaltsnotarstelle allein das Ergebnis der notariellen Fachprüfung ausschlaggebend, da diese zeitlich kürzer zurückliegt als das juristische Assessorexamen.[3] Bestand nach den ersten Durchgängen der notariellen Fachprüfung eine gewisse „Bewerberflaute" mit der Folge, dass vor allem in ländlichen Zulassungsgebieten der Konkurrenzdruck um ausgeschriebene Notarstellen allein aufgrund der Tatsache des Fehlens einer ausreichenden Anzahl von Bewerbern(innen) mit bestandener Prüfung und des Wegfalls der „Bewerber nach altem Recht" (bzw. infolge der Übergangsvorschriften) abnahm, ist in den letzten Jahren wieder ein deutlicher Anstieg der Kandidatenzahlen, überwiegend natürlich in Ballungszentren, zu beobachten. Einige Zulassungsbezirke sind sogar zwischen den Bewerbern/innen immer wieder einmal „heiß umkämpft". Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass langfristig auch in den ländlichen Zulassungsgebieten der Flächenstaaten die Zahlen der Bewerber/innen um eine Notarstelle und damit einhergehend auch der Konkurrenzdruck wieder ansteigen werden, was zum Teil auch mit der Heraufsetzung von „Urkundszahlen" durch die Landesjustizverwaltungen einhergeht.

3 Broschüre „Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat" des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer, https://www.pruefungsamt-bnotk.de/service-download-bereich/informationsbroschuere-die-notarielle-fachpruefung-zugang-zum-anwaltsnotariat; Abruf vom 14.4.2023.

Grundlage für die notarielle Fachprüfung sind zunächst die §§ 7a ff. BNotO, welche jeweils ergänzt werden durch die „Verordnung über die notarielle Fachprüfung“ (Notarfachprüfungsverordnung – NotFV). Dabei ist der Gesetzgeber dem Schema der Landesjuristenausbildungsgesetze gefolgt, die Grundlagen des Prüfungsverfahrens in einem formellen Gesetz (hier: BNotO) zu regeln und die Detailregelungen zur Ausgestaltung des Verfahrens durch entsprechende Verordnungsermächtigung (vgl. §§ 7a Abs. 4 S. 2, 7g Abs. 2 S. 2 und 7i BNotO) im Wege der Rechtsverordnung regeln zu lassen. Dies hat den Vorteil der Möglichkeit einer flexiblen Anpassung der einzelnen Prüfungsvorschriften an aktuelle Entwicklungen. Die notarielle Fachprüfung soll in der Praxis der Zugangsregelung zum Anwaltsnotariat zwei Funktionen übernehmen: Einerseits soll „… *durch sie die fachliche Eignung eines Bewerbers für das Amt des Notars festgestellt werden*“;[4] andererseits soll sie „… das wichtigste Instrument zur Auswahl unter mehreren fachlich geeigneten Bewerbern um eine Notarstelle …“[5] sein. 4

B. Ablauf der „notariellen Fachprüfung“

Die notarielle Fachprüfung ist unterteilt in einen schriftlichen Prüfungsteil, der mit einem Anteil von 75 % an der Gesamtnote der Prüfung sehr stark ins Gewicht fällt und einen mündlichen Prüfungsteil, welcher noch 25 % der Gesamtnote ausmacht. Auf der den Bewertungen der Staatsexamina entsprechenden (vgl. § 7a Abs. 5 BNotO) 18-Punkte-Skala muss zum Bestehen der notariellen Fachprüfung insgesamt ein Minimum von 4,00 Punkten erreicht werden (vgl. § 7a Abs. 6 S. 2 BNotO). Eine „vorgelagerte Hürde“ enthält dabei § 7b Abs. 3 BNotO, wonach eine Zulassung zur mündlichen Prüfung voraussetzt, dass nicht mehr als eine Aufsichtsarbeit mit weniger als 4,00 Punkten bewertet wird oder der Gesamtschnitt aller Aufsichtsarbeiten unter 3,50 Punkten liegt. Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus insgesamt vier jeweils fünfstündigen Aufsichtsarbeiten (§ 7b Abs. 1 S. 1 BNotO), wobei nach § 11 Abs. 1 NotFV die Arbeiten innerhalb einer Kalenderwoche an den Wochentagen Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag anzufertigen sind, der Mittwoch der Prüfungswoche ist regelmäßig frei. 5

Die mündliche Prüfung besteht gemäß § 7c Abs. 1 BNotO aus einem Vortrag zu einer notariellen Aufgabenstellung, der mit einem Zeitbudget von 60 Minuten vorbereitet und dann mit einer Maximallänge von 12 Minuten vor der Kommission gehalten wird (§ 14 Abs. 3 NotFV). Der Vortrag geht mit 30 % in die Note der mündlichen Prüfung ein (§ 15 NotFV). Dem Vortrag schließt sich nach § 14 Abs. 3 S. 7 NotFV ein kurzes Vertie- 6

4 Broschüre „Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat nach neuem Recht“ des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer a.a.O.

5 Broschüre „Die notarielle Fachprüfung – Der Zugang zum Anwaltsnotariat nach neuem Recht“ des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer a.a.O.

fungsgespräch an. Diese Regelung ist neu in die Prüfungsvorschriften zur NotFV aufgenommen worden und lehnt sich an entsprechende Regelungen der Bundesländer in den Prüfungsordnungen zur zweiten juristischen Staatsprüfung an. Konnte die Prüfungsleistung „Vertiefungsgespräch" bisher aus dem Vorbereitungsprogramm zur „notariellen Fachprüfung" ausgespart bleiben, so muss diesem Umstand neuerdings ebenfalls Rechnung getragen werden. Hier kann auf die Vorerfahrungen mit dem Assessorexamen zurückgegriffen werden, wo diejenigen Landes-Prüfungsordnungen, welche einen Aktenkurzvortrag als Prüfungsleistung vorsehen, regelmäßig auch ein sich an den Vortrag anschließendes Vertiefungsgespräch vorsehen.

7 In den prüfungsrechtlichen Vorschriften nicht geregelt ist die Gewichtung der Bewertung von eigentlichem Aktenkurzvortrag und dem sich hieran anschließenden Vertiefungsgespräch. Die Prüfungsregelungen sehen insoweit nur eine Gesamtnote für beide Teile vor, so dass dies letztlich im Ermessen des jeweiligen Prüfungsausschusses steht. Man wird hier für das Vertiefungsgespräch schätzungsweise von einem zwischen ca. 30 % und 20 % liegenden Anteil der auf die Teilleistung „Aktenvortrag" entfallenden Bewertung auszugehen haben.

An den Kurzvortrag schließt sich dann ein Gruppenprüfungsgespräch an, das pro an der Prüfungsgruppe beteiligter/m Kandidaten/in ca. 45 Minuten dauert (vgl. § 7c Abs. 1 S. 2 BNotO); die Prüfungsgruppe ist auf max. fünf Kandidaten/innen begrenzt (§ 7c Abs. 1 S. 3 BnotO), wobei sich in der bisherigen Praxis der „notariellen Fachprüfung" eine übliche Prüfungsgruppengröße von drei bis max. vier Kandidaten/innen gezeigt hat. Das Gruppenprüfungsgespräch geht (nach der Aufwertung des Aktenkurzvortrags im Rahmen der letzten Reform der Prüfungsvorschriften) mit 70 % in die Note der mündlichen Prüfung ein (§ 15 NotFV) und verkörpert jedoch vor allem den ersten Eindruck, den die Kommission von dem Bewerber/der Bewerberin bekommt.

8 Hinsichtlich des Prüfungsstoffes, mit dem in der Prüfung seitens der Kandidaten/innen gerechnet werden muss, findet sich in § 7a Abs. 4 BNotO der Grundsatz, dass dieser den gesamten Bereich der notariellen Amtstätigkeit umfasst. Ein spezifizierender Katalog der einzelnen Prüfungsgebiete ist in § 5 NotFV enthalten. Für das den Gegenstand dieser Darstellung ausmachende Gebiet des „Handels- und Gesellschaftsrechts" sind dies das Recht der Personengesellschaften und Körperschaften einschließlich der Grundzüge des Umwandlungs- und Stiftungsrechts (§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 NotFV), das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), das Beurkundungsrecht, das (spezielle) Verfahrensrecht in Registersachen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 NotFV) sowie das Handelsrecht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 6 NotFV). Zu beachten ist in jedem Fall, dass gemäß § 5 Abs. 2 NotFV auch andere Rechtsgebiete in Zusammenhang mit dem Prüfungsstoff zum Gegenstand der schriftlichen oder mündlichen Prüfung gemacht werden dürfen, wenn sie „… in der notariellen Praxis typischerweise in diesem Zusammenhang auftreten oder soweit lediglich Ver-

ständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden sollen und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird“. Diese Vorschrift sollte allerdings – ebenso wie der in den Prüfungsvorschriften verwendete Begriff „*Grundzüge*“ durchaus „mit Vorsicht genossen“ werden. So wird es sich nur sehr schwer definieren lassen, was etwa unter den „Grundzügen des Umwandlungsrechts“ zu verstehen ist; jedenfalls wird man die Grundkonstellationen der Verschmelzung, der Spaltung oder des Formwechsels darunter zu fassen haben, was allein schon ein relativ komplexes Teil-Prüfungsgebiet ausmacht.

9 Aus der Sicht der späteren notariellen Praxis kann man sich allerdings die Frage stellen, ob ein/e Anwaltsnotar/in tatsächlich bestimmte Beurkundungsfelder gegenüber den potenziellen Beteiligten mit der Begründung wird ablehnen können, er/sie habe nur Kenntnis in „Grundzügen“ oder die zu klären gewünschte Frage habe nicht zum Prüfungsstoff gehört. Man wird also in der an den Erfordernissen der späteren notariellen Praxis orientierten notariellen Fachprüfung fordern können, dass sich die Kandidaten/innen in einem mit den zugelassenen Hilfsmitteln zumutbaren und ihrer anwaltlichen Qualifikation entsprechendem Maß auch mit solchen Rechtsfragen auseinandersetzen können, die nicht zum Kernbereich des Prüfungsstoff-Kataloges gehören. Gerade in der mündlichen Prüfung mit ihren interaktiven Steuerungsmöglichkeiten wird man auch mit einer sich z.B. fallbezogen vertiefenden Auseinandersetzung mit den einzelnen Prüfungsgebieten rechnen müssen, die deutlich über Standardsituationen hinausgehen kann.

10 Insgesamt ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass die Prüfungsvorschriften keine direkte Zuordnung einzelner Prüfungsgebiete zu bestimmten Prüfungsteilen vorschreiben. Das bedeutet für die Prüfungspraxis, dass in jedem Teil der Prüfung, egal ob Klausur, Aktenvortrag oder Gruppenprüfungsgespräch stets mit dem gesamten Prüfungsstoff gerechnet werden muss. Man kann sagen, dass darin im Vergleich zu anderen Prüfungsordnungen sicherlich eine Steigerung der Prüfungsanforderungen zu sehen ist, die sich aber auch aus den Anforderungen der späteren Notariatspraxis heraus rechtfertigt, da der beurkundende Notar/die beurkundende Notarin auch dort jederzeit mit Problemstellungen aus jedem der notariellen Beurkundungspraxis unterfallenden Rechtsgebiet rechnen muss.

11 Die Prüfungspraxis hat insoweit allerdings gezeigt, dass bei der Durchführung des schriftlichen und auch des mündlichen Teils der notariellen Fachprüfung seitens des Prüfungsamtes im Regelfall darauf geachtet wird, dass alle Prüfungsgebiete auch in irgendeiner Form zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden. In der mündlichen Prüfung werden die Prüfer/innen insoweit auch die Möglichkeit nutzen, sich bei einer vorbereitenden Besprechung der einzelnen Prüfungsteile inhaltlich abzustimmen.

Für den Bereich der mündlichen Prüfung bedeutet das Fehlen eines vorgegebenen „fachlichen Ablaufs“ durch die Prüfungsordnung, dass man keinesfalls in einem der Gebiete des Prüfungsstoffes „auf Lücke setzen“ darf. Dies erscheint auch gerade für die Thematik des Aktenvortrages sehr gefährlich, der ja als „Opener“ der mündlichen Prüfung eine psy-

chologisch für „beide Seiten“ über sein bloßes rechnerisches Gewicht an der Gesamtnote hinausgehende Bedeutung einnimmt. Das Hinterlassen eines positiven Gesamteindrucks gerade zu Beginn der Prüfung ist stets auch für das eigene Selbstbewusstsein der Kandidaten/innen im weiteren Prüfungsverlauf von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

12 Nach Absolvierung des jeweiligen Prüfungsdurchgangs zur notariellen Fachprüfung veröffentlicht das Prüfungsamt hierzu eine Statistik.[6] Danach hat sich seit Einführung der Fachprüfung eine Misserfolgsquote von 20 % oder leicht darüber im mehrjährigen Durchschnitt herauskristallisiert. In einzelnen Klausuren einer Prüfungskampagne kann die Durchfallquote auch deutlich über 20 % betragen. Dies erscheint – gemessen an den Statistiken der Prüfungsergebnisse in den Assessorexamina – zunächst relativ niedrig zu sein. Dabei darf jedoch nicht verkannt werden, dass sich allein aufgrund der besonderen (faktischen) Zugangserfordernisse (hohe Prüfungsgebühr, eingeschränkte Arbeitskraft im Beruf in der Vorbereitungs- und Prüfungsphase etc.) vorwiegend hoch motivierte Bewerber/innen anmelden und dadurch eine gewisse Vorauswahl stattfindet, die mit dem Zugang in das für Juristen/innen obligatorische Assessorexamen nicht vergleichbar ist. Hiervon ausgehend erscheint die Durchfallquote dann auch eher relativ hoch zu sein, was die erheblichen Anforderungen, die diese Prüfung an die Kandidaten/innen stellt, widerspiegelt.

13 Wie es von dem allerersten Prüfungsdurchgang an nicht anders zu erwarten gewesen wäre, ist die Anzahl derjenigen Kandidaten/innen, die zwar an der mündlichen Prüfung teilgenommen haben, dann aber dort durchgefallen wären, quasi gleich „NULL“, d.h., die mündliche Prüfung hat nicht mehr über das Bestehen der notariellen Fachprüfung entschieden, sondern nur noch über die Gesamtnote.[7] Schaut man sich diese Gesamtnote insgesamt an, so stellt man fest, dass der Gesamtausfall der Prüfung in der Verteilung auf die einzelnen Notenstufen den Ergebnissen des Assessorexamens angenähert ist, wobei in der notariellen Fachprüfung in der Vergangenheit sogar 27 % der Kandidaten/innen mit den Notenstufen „vollbefriedigend“ oder „gut“ abgeschnitten haben.[8] Auf der anderen Seite werden Kandidaten/innen mit den Notenstufen „befriedigend“ oder „ausreichend“ bei der Bewerbung um freie Anwaltsnotar-Stellen jedenfalls in Ballungsgebieten mit einer hohen Bewerberdichte zumindest dann keine optimalen Chancen auf eine Notarzulassung mehr haben, wenn der Konkurrenzdruck durch besser bewertete Konkurrenten der nachfolgenden Prüfungskampagnen zunehmen wird. Auch hieran zeigt sich daher die nicht zu unterschätzende Bedeutung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung für den Gesamterfolg in der notariellen Fachprüfung.

6 Vgl. http://www.pruefungsamt-bnotk.de/1:215/Meldungen/Statistik.html.
7 Vgl. http://www.pruefungsamt-bnotk.de, a.a.O.
8 Vgl. http://www.pruefungsamt-bnotk.de, a.a.O.

In jedem Fall ist die mündliche Prüfung auch trotz der „Hebelwirkung“ der prozentualen Anteile zugunsten der schriftlichen Prüfung dennoch geeignet, ein unter den eigenen Erwartungen zurück gebliebenes Ergebnis im schriftlichen Teil der Fachprüfung deutlich zu verbessern; diese Chance sollte nicht unterschätzt werden und keinesfalls ungenutzt bleiben, zumal erfahrungsgemäß in der mündlichen Prüfung großzügiger bewertet wird als im schriftlichen Prüfungsteil.

§ 2 Klausur

A. Klausurtaktik – Allgemeines

Wichtig bei der Planung der Klausur im Fach „HGR“ (also Handels- und Gesellschaftsrecht mit zugehörigem Handelsregisterverfahrensrecht) ist zunächst die richtige Zeiteinteilung, über die man sich nicht erst während der Klausurniederschrift, sondern bereits bei der Vorbereitung der Klausur und der Anfertigung entsprechender Übungsaufgaben (z.B. früher behandelte Fälle aus den am Markt angebotenen Vorbereitungslehrgängen, die man dann mit Hilfe der Lösungsskizzen korrigieren kann) Gedanken machen sollte. Da die Prüfungsordnung keine zwingende Zuordnung von Teilen des Prüfungsstoffes zu einzelnen Klausuren vorsieht, muss in jeder der anzufertigenden Klausuren mit einer Thematik im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie den dazu gehörenden Randgebieten gerechnet werden, auch wenn das Schwerpunktthema etwa aus dem Bereich des Familien- und Erbrechts oder sogar aus dem Bereich des Grundstücksrechts stammt. Insgesamt stehen für die Bearbeitung der jeweiligen Aufsichtsarbeit fünf Zeitstunden, entsprechend 300 Minuten zur Verfügung, die in der für die Entstehung des am Schluss abzuliefernden „Gesamtprodukts“ am günstigsten einzusetzen sind. 1
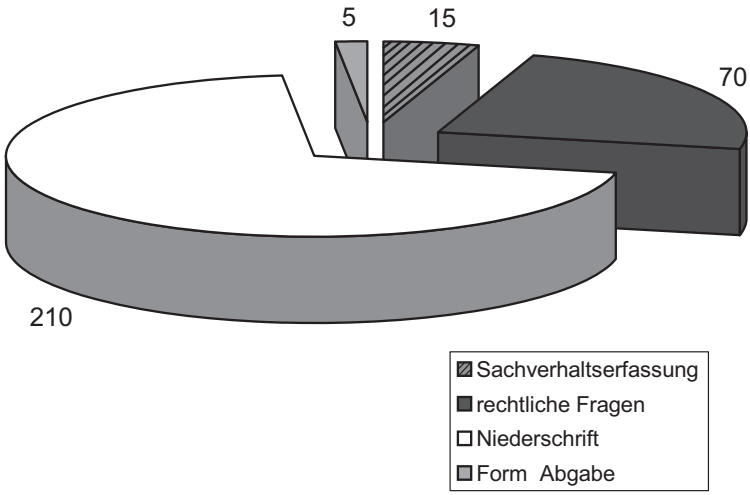
Ein Vorschlag für die richtige Zeiteinteilung während der Klausur könnte für im Fachgebiet „Handels- und Gesellschaftsrecht“ anzufertigende Klausuren etwa wie folgt aussehen: 2